

Vierter Abschnitt.

Tod des letztregierenden Grafen den 22. Oktober 1835. — Ankunft der rechtmäßigen Agnaten. — Pflichtwidriges Verhalten der Gräflichen Beamten. — Besignahme der Bentinck'schen Herrschaften und Ergreifung der Regierung für den zweiten legitimirten Sohn. — Lage der Oldenburgischen Regierung. — Oldenburgische Dekrete vom 2., 13. und 20. November 1835. — Schritte des legitimen Nachfolgers Grafen Wilhelm Friedrich Christian Bentinck. — Proklamation der legitimen Regierung in Knipphausen durch den Grafen Karl Anton Ferdinand. — Archiv in den Händen des faktischen Besitzers. — Possessorischer und petitorischer Prozeß. — Provisorischer Vergleich. — Aktenschluß im petitorischen Prozesse. —

Was du gethan, hast du gethan,
Du kannst's in keinen fremden Busen schieben;
Wem immer du die Wirkung zugeschrieben,
Ich schreibe doch das Werk dir an.
Wer dir vorangegangen auf den Pfaden,
Nicht seine Schuld wird dich entladen;
Wie viele auch an einem Werke schafften,
Ein Jeder muß auf's Ganze haften.

Rückert.

Bei dem Tode des letztregierenden Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck waren die nächsten Agnaten, die Söhne seines vor ihm verstorbenen Bruders, des Grafen Johann Karl, abwesend. Ueber die Sicherheit ihrer Succes-

stonsrechte waren dieselben theils durch jene Herzogliche Erklärung, theils durch den von ihrem verstorbenen Vater anhängig gemachten Prozeß beruhigt. Eine Aenderung des Besizes und der Regierung zu ihrem Nachtheil, ohne augenblicklichen Schutz dagegen zu finden, schien ihnen nicht möglich. Auf die Nachricht von jenem Todesfall eilte der älteste der drei Brüder, Graf Wilhelm Friedrich Christian, Königlich Niederländischer Kammerherr, der nunmehrige rechtmäßige Nachfolger und jetziger Kläger in dem bekannten Successionsstreite, nebst seinem jüngsten Bruder, dem Grafen Heinrich Johann Wilhelm, Großbritannischem Gardeobristen, herbei. Beide trafen noch zur Leichenfeier ihres Oheims in Barel ein. Der zweite Bruder, der Großbritannische Gardeobrist, Graf Karl Anton Ferdinand Bentinck, war durch Krankheit zurückgehalten.

Die Gräflichen Beamten hatten bereits am Todestage des letztregierenden Grafen, den 22. Oktober 1835, Namens des zweiten legitimirten Sohnes der S. M. Gerdes, des sogenannten Grafen Gustav Adolf, ein Patent, worin dieser seinen Regierungsantritt verkündete, ausgegeben. Sie nahmen für ihn von den Gräflichen Schlössern und Herrschaften Besitz, und erklärten den legitimen Agnaten, die zwei Tage nach ihm angekommen waren, ihren Widerstand. Ein Verfahren im Geschmack des Mittelalters: Große des Reichs, die sich unter Mehreren ihren Herrn wählen.

Das Erste, was der rechtmäßige Nachfolger that, bestand darin, daß er den Großherzog von Oldenburg, in einer am 1. November gewährten förmlichen Audienz, um seine Anerkennung als Herr von Kniphausen und um die Annahme seiner Huldigungsreversé bat; ein Begehren, welches er in einer späteren Vorstellung vom 8. November 1835 wiederholte. Auf der anderen Seite hatte der Gräfliche Amtmann zu Barel,

als Generalbevollmächtigter des sogenannten Grafen Gustav Adolf, den Regierungsantritt und die Besitznahme desselben bereits in einer Eingabe vom 26. Oktober 1835 bei dem Großherzog zur Anzeige gebracht und gleichfalls die Annahme der Huldigungsreverse seines Mandanten nachgesucht.

Das Benehmen der Gräflichen Beamten ist in einem rechtlichen Erachten¹³⁾ von Mühlenbruch erörtert worden. Es wird darin die Ansicht begründet, daß diese Herrn strafbar gehandelt haben. Aus ihrem Amtskreise tretend, haben sie sich zum Richter über die Regierungsnachfolge aufgeworfen. Unter zwei Prätendenten haben sie gerade für denjenigen Partei genommen, dessen Berechtigung sie mindestens als eine höchst zweifelhafte erkennen mußten und erkannten; haben für ihn Besitz ergriffen, die Unterthanen ihm zu huldigen verleitet und den rechtmäßigen Nachfolger aus seinen angestammten Herrschaften verdrängt. Dies Alles thaten sie auf eigene Autorität hin, ohne Abwartung einer oberherrlichen oder richterlichen Weisung. Es ist ferner dargethan worden, daß etwaige Verpflichtungen gegen den leztregierenden Grafen ihnen nicht zur Entschuldigung gereichen, indem man sich zu Rechtswidrigkeiten, zu Eingriffen in ein fremdes Rechtsgebiet, nicht verpflichten lassen darf. Kein Regent ist zu einseitigen Verfügungen über seine Regierungsnachfolge befugt; alle dahin zweckende, von ihm auferlegte Verpflichtungen sind mit seinem Tode kraftlos und erloschen. Dies mußte sich jener Herr Amtmann, als er seine Anzeige bei dem Großherzog von Oldenburg machte, sagen. Er konnte sich nicht über die Vermessenheit der Ansprüche des vorehelig gebornen Sohnes der Sara Margaretha Gerdes, wenn auch von dem lezt-

13) Mühlenbruch. Rechtliches Erachten u. s. w. Göttingen 1841.

regierenden Grafen für den seinigen erklärt, täuschen. Er mußte sich jenes Herzoglichen Dekrets von 1828, welches jede Anerkennung einer Besitzübertragung auf den ältesten legitimirten Sohn versagt und auf die Protestation der Agnaten verwiesen hatte, erinnern; ferner des anhängigen Prozesses und der Rechtswidrigkeit jeder Neuerung während desselben. Eine Neuerung aber lag in der Besitzübertragung auf den zweiten Sohn, nachdem über diejenige auf den ältesten eine Klage anhängig geworden war. Diese Bedenlichkeiten und rechtlichen Erwägungen, die Erinnerung an die dem rechtmäßigen Landesherrn schulbigen Unterthanenpflichten, hätten von der weiteren Verfolgung jenes zu Gunsten einer Usurpation gefaßten Planes abhalten sollen. War nicht eigenes Interesse, sondern nur Anhänglichkeit an den verstorbenen Herrn die Triebfeder aller Vergehungen gegen den Regierungsnachfolger, so würde darin nur ein moralischer, kein juristischer Milderungsgrund liegen.

Welches war nun die Stellung der Oldenburgischen Regierung bei jenen Vorgängen? Die in Beziehung auf Kniphausen und dessen Landesherrschaft übernommenen Schutzpflichten, so wie sie früher Kaiser und Reich oblagen; ferner die durch die Wahlkapitulation begründete Verbindlichkeit und Praxis des deutschen Kaisers in ähnlichen Usurpationsfällen, welche auch für die Oldenburgische Staatsregierung, als dessen Stelle nach dem Berliner Abkommen vertretend, maßgebend waren: legten ein energisches Einschreiten nahe. Wollte man aber dieser vertragmäßigen Stellung nicht entsprechen, so möchte jedenfalls ein vollkommen passives Verhalten das richtigste gewesen sein. Dieser Standpunkt war bereits von dem verstorbenen Herzog in dem mehrgedachten Dekrete vorgezeichnet und eingenommen worden; die jetzige Regierung hätte nur dieses Dekret zu

wiederholen brauchen. Sie hätte also nur zu erklären gehabt: daß sie, so wenig wie damals der Hochselige Herzog durch Anerkennung des Besizübertragungsaktes, eben so wenig jetzt durch Anerkennung der wirklichen Besizergreifung, irgend Jemand ein Präjudiz zufügen könne, und daher die Homagialreverse retrahirt würden, bis die Protestation der Agnaten, und nun auch der anhängige Prozeß, „auf rechtsgültige Weise beseitigt seien.“ Glaubte hingegen die Regierung, in väterlicher Fürsorge, zum Besten eines verwaisten Landes, ein Mehreres thun zu müssen, ohne jedoch selbst einzuschreiten, so hätte sie dem Gericht die Erlassung provisorischer Verfügungen anheim geben, oder den an die Stelle des Reichsfiskales zur Erhaltung guter gemeiner Ordnung für Knipphausen getretenen Fiskal zu den nöthigen gerichtlichen Schritten veranlassen können. Ein korrektes Verfahren unter jenen Umständen zu beobachten, war daher schon durch die frühere Regierung angebahnt worden. Es ist möglich: daß, wenn sich statt jenes Gräflichen Beamten, der durch die gedachte Uebereinkunft wegen Barel auch Oldenburgischer Beamter geworden war, ein Anwalt als Bevollmächtigter des Grafen Gustav Adolf angemeldet hätte, die Bedenklichkeiten näher getreten wären. Aber dennoch konnte die amtliche Autorität jenes Herrn folgende Erwägungen nicht hindern.

In beiden Herrschaften handelte es sich um Hoheits- und Regierungsrechte. Deren Ausübung erfordert: daß wenigstens über die allgemeine persönliche Berechtigung und Befähigung des dieselben Ansprechenden kein Zweifel obwalte. Ob der sobenannte Graf Gustav Adolf zur Regierungsnachfolge fähig sei, war zum wenigsten eine sehr streitige, von der Großherzoglichen Regierung selbst als in hohem Grade zweifelhaft erkannte und bezeichnete Frage.

Es hätte daher, vorbehaltlich der Entscheidung über das Successionsrecht, die einstweilige Regierung jenem Herrn durchaus nicht provisorisch übertragen werden können. Aber angenommen auch, die Berechtigung beider Prätendenten wäre die nämliche oder das Recht derselben gleich streitig gewesen; so würde doch (das Verhältniß von einem civilrechtlichen Standpunkt aufgefaßt) ein jeder Richter, schon bei einem Privatnachlasse, in solchem Fall eine Sequestration oder sonstiges Provisorium anordnen, nicht aber dem, der geschwinde zugegriffen, oder der durch die Dienerschaft den Besitz erlangt hätte, einstweilen die Verwaltung und Nutznießung einräumen, dem Andern aber, dessen Erbanspruch eben so viele Gründe für sich hätte, die trübselige Aussicht auf einen langwierigen Prozeß eröffnen. Um wieviel weniger kann man bei einer Staatsuccession, die unter oberhoheitlicher Obhut steht, das Recht der Regierung von einer Besitzergreifung abhängig machen. Die Regierungsnachfolge ist ein persönliches, von äußeren Umständen unabhängiges Recht, das weder durch den Willen und die Huldigung der Unterthanen, noch durch Besitzhandlungen bedingt ist, und nicht erst mit diesen letzteren, sondern mit dem Todesaugenblick des Vorgängers in Kraft und Wirkung tritt. Die Regierung geht unmittelbar und ipso jure auf den rechtmäßigen Nachfolger über; was bekannlich durch den Spruch: *le mort saisit le vil* ausgedrückt wird. Die symbolische Besitzergreifung eines Schlosses oder einer Stadt gibt keinen Rechtstitel auf eine Anerkennung oder auf irgend eine Folgeleistung; sondern kann nur ein äußeres Zeichen für das vorhandene Recht sein, eine Ausübung desselben.

Die römische Besitzlehre, falsch verstanden und angewandt, hat freilich seltsame Dinge in Theorie und Praxis veranlaßt.

Nach dem Tode des letztregierenden Grafen von Hanau z. B. meinte der Bevollmächtigte eines der Erbprätendenten ein Großes zur Wahrung der Rechte seines Herrn gethan zu haben, daß er, als Alles im Schlosse von den Gegnern bereits offkupirt worden war, in der Geschwindigkeit von einem silbernen Waschbecken, nach einer andern Nachricht von einem noch profaneren Gefäße Besitz nahm. Als der Königlich Großbritannische Obrist, Graf Carl Anton Ferdinand von Bentinck, in Folge einer Uebertragungsakte seines ältesten Bruders, im Herbst 1836 seine Regierung in Kniphausen proklamirte (man sehe weiter unten), glaubte einer der Beamten durch Uebergabe der Burgschlüssel nachgeben zu müssen. Ein Anderer widersezte sich dem, und es kam darüber zu einer Erörterung. Ein anwesender Nichtjurist machte dazu die witzige Bemerkung: daß man dem Herrn Grafen die Schlüssel immerhin geben, allein heute noch die Schlösser verändern möge. Diese wenigen Worte bezeichnen auf das Treffendste: daß solchen symbolischen Besiznahmen keine Bedeutung für den Erwerb eines Rechtes, oder auch nur Besizes, beigelegt werden kann. Der Graf Carl Anton Ferdinand mußte, von dem Augenblick seiner Willensverkündigung an, als rechtmäßiger Landesherr anerkannt werden. Mit den Burgschlüsseln hingegen konnte er weder ein Recht erwerben, noch durch deren Vorenthaltung ein Recht verlieren. Jener sogenannte Besizstand, mochte er sich nun auf die symbolische oder wirkliche Okkupation des Kniphauser und Bareler Schlosses, oder auf ein Einverständnis der Beamten gründen, konnte mithin keinen rechtlichen Beweggrund zur einstweiligen Anerkennung und Duldung einer Usurpation abgeben.

Man wird vielleicht erinnern: das Verhältniß eines Sohnes des letztregierenden Grafen hätte für den so benannten Grafen

Gustav eine stärkere Rechtsvermuthung, und somit einen näheren Anspruch auf einstweiligen Besitz begründet. Allein von Seiten der Oldenburgischen Regierung ging man, und das mit vollem Recht, von diesem römischrechtlichen Gesichtspunkte nicht aus. Vielmehr wurde in dem Cabinetsbeschlusse vom 2. November 1835 erklärt, daß die Erwerbung des Adelsstandes durch die Legitimation in hohem Grade zweifelhaft sei, und die Anerkennung desselben, so wie der Gräflichen Würde der durch nachfolgende Ehe legitimirten Söhne des Grafen Wilhelm Gustav Friedrich Bentinck, um so bedenklicher erscheine, als damit dem Rechte Dritter präjudizirt werden könnte.

Bei diesen deutschrechtlichen Ansichten muß es befremden, daß in einiger Eile, ohne Anhörung des Gegentheils, des unzweifelhaft legitimen Nachfolgers, und, wenn man civilrechtliche Grundsätze gelten lassen wollte, ohne Abwartung einer richterlichen Bestimmung, jenen legitimirten einstweilen der Gräfliche Titel zu geben beschloffen wurde, und zwar, — weil sich diese Herrn (jedoch unter von Anfang an erfolgter Protestation der Agnaten) nun einmal im Gebrauch jenes Namens und Titels befänden. Einen solchen Grund würde zur Zeit des deutschen Reichs der Reichshofrath sicherlich nicht bei sich haben gelten lassen. Im Gegentheil hätte die Gräfliche Familie in einem ähnlichen Fall, seit dem Art. 22. S. 4. der Wahlkapitulation, auf einen Strafbefehl gegen den sobenannten Grafen Gustav Adolf auf Ablegung des angemessenen Titels, auf ein mandatum de sibi non arrogando dignitatem incompetentem rechnen können. Mit dieser Gewährung kontrastirt eine Versagung. Die Bentinck'sche Familie wollte sich wenigstens von dem Manne, der ungebührlich einstweilen ihren Gräflichen Titel

führen sollte, unterscheiden, und nahm den Namen „Aldeburg-Bentink“ an, wozu sie als weibliche Linie der Grafen von Aldeburg, die in deren Rechte und Besitzungen succedirt war, volle Befugniß hatte. Obgleich es keine Familie gibt, die diesen Namen Aldeburg noch führt, oder die irgend ein Einspruchsrecht gegen die Aldeburg-Bentink'sche Familie hätte geltend machen können, obgleich jedem Aldeburger Unterthan eine Namensänderung leicht gestattet wird, so wurde dennoch der Bentink'schen Familie die Führung eines Namens, der mit ihren Besitzungen, die man ohne das mindeste Bedenken die Aldeburg-Bentink'schen nannte, in enger Verbindung steht, in Aldeburg untersagt. Ein Gutachten der Rechtsfakultät Göttingen weist gründlich nach: daß alle Rechte des Aldeburgischen Hauses auf die zur Succession gelangte weibliche Linie Aldeburg-Bentink übergegangen, und diese zur Führung des Aldeburgischen Namens, Titels und Wappens berechtigt sei.

Neben der Einräumung des usurpirten Gräflichen Titels an notorisch Unberechtigte, wurden der Großherzoglichen Regierung, und der, zur Ausübung der Hoheitsrechte über Kniphausen ernannten Kommission entsprechende Weisungen, in Betreff der, von dem sobenannten Grafen Gustav Adolf in den Herrschaften Barel und Kniphausen usurpirten Besitz- und Regierungsrechte ertheilt. Die hierauf ergangenen Dekrete der Regierung und Kniphauer Hoheitskommission vom 13. und 25. November 1835 sprechen sich zwar über „die in einem noch unentschiedenen Prozesse bestrittene Successionsfähigkeit,“ sowie über die „notorische Bestrittenheit der Erbfolgerechte“ des Grafen Gustav Adolf Bentink aus, räumen demselben aber dennoch, zum Nachtheil des legitimen Nachfolgers, dessen Erbfolgerechtigkeit durchaus unbestritten war, die Ausübung der

Regierungsrechte in Barel und der Landeshoheit in Knipphausen bis auf weiter ein. Als Beweggrund dazu wurde angegeben: weil er sich faktisch im Besitz der Ventinck'schen Fideicommissgüter befinde, und weil die höchsten Befehle Seiner Königlichen Hoheit anwiesen, den ergriffenen faktischen Besitz bis weiter anzuerkennen!

Wir hätten also hier: eine provisorische Justiz auf höchsten Befehl. Der deutsche Kaiser übte zwar in gewissen Fällen eine solche gleichfalls: allein dann ging der Kaiserlichen Verfügung ein Gutachten des Reichshofraths vorher. Auch mußte diese Verfügung den Reichsgesetzen und insbesondere der Wahlkapitulation entsprechen, wonach solche, den Oldenburgischen Dekreten ähnliche Verfügungen unmöglich gewesen wären. Wir werden auf das Verfahren, wie es zur Zeit des deutschen Reichs in einem Falle, wie dem gegenwärtigen, nach dem Tode des leztregierenden Grafen und auch noch in der jetzigen Lage zu erwarten gewesen wäre, zurückkommen. Der legitime Nachfolger würde ohne alles Prozessiren den kräftigsten Schutz gegen solche Usurpation gefunden haben. Statt dessen: Dekrete, welche nicht auf der Frage beruhen, auf wessen Seite ein unzweifelhaftes Recht, die unbestrittene Successionsfähigkeit sei, sondern, die an ein faktisches Zugreifen sich haltend, es billigen und genehmigen, daß Beamten und Unterthanen über die Regierungsnachfolge in einem deutschen Bundeslande bestimmten. Nach dieser Theorie vom faktischen Besitz käme es bei Eröffnung einer Succession lediglich auf List oder Gewalt an; wer darin Meister wäre, hätte sich einstweiliger Anerkennung zu erfreuen; das Sterbehaus würde nach Umständen der Tummelplatz einer Kauferei; und die Dienerschaft verfügte über die Nachlassenschaft. Auf ein solches Faustrecht weisen Dekrete hin, welche anerkennen, daß die Rechtshängigkeit obwalte, daß die Successionsrechte des

einen Prätendenten notorisch bestritten, daß es im hohen Grade zweifelhaft sei, ob derselbe des väterlichen Familienstandes als theilhaftig betrachtet werden könne, die diesem Prätendenten dennoch das bestrittene Objekt, welches vermöge der oberherrlichen und landesherrlichen Schutzpflicht in Gewahrsam zu nehmen gewesen wäre, einräumen, und Handlungen offener widerrechtlicher Gewalt, einem strafbaren Komplottiren und Auflehnen der Beamten, statt sie zu ahnden, einstweilige Anerkennung und rechtliche Folge zu Theil werden lassen! Wie war das möglich, wird man fragen, unter einer höchst intelligenten und gerechten Regierung, über deren legislative Reformen und Fortschritte, so wie redliche und geordnete Verwaltung in Deutschland nur eine Stimme ist? Wir haben dafür keine andere Erklärung, als daß der rühmlichst bekannte Gelehrte und Schriftsteller, der damals als Oldenburgischer Minister die Geschäfte leitete, obgleich tüchtiger Publizist, doch in dem Irrthum so mancher älteren Juristen befangen, der römischen Lehre vom Besitz nicht nur eine unpassende Anwendung bei Erbschaftsfällen gab, sondern auch ihre mißverstandenen Grundsätze bei einer vom Privatbesitz wesentlich verschiedenen staatsrechtlichen Frage befolgen zu müssen glaubte. Er hatte sich in die Idee verfangen, Kniphausen sei wie ein Privatrittergut zu behandeln. Ist aber einmal ein unrichtiger Weg betreten, so fällt es schwer, auf den rechten zurückzukehren.

Der rechtmäßige Nachfolger, durch jene Dekrete „einsteilen und bis auf weiter“ gegen einen mindestens in hohem Grade zweifelhaft Berechtigten zurückgesetzt, (dieses unglückliche Einsteilen dauert nun bald zwölf Jahre) wurde angewiesen, bei einem Oldenburgischen Gericht Hülfe dagegen zu suchen. Allein sollte, wie es hieß, dem Gerichte auch die Bestimmung über die Ausübung der Hoheits- und Regierungsrechte

überlassen werden, wozu alsdann jene ein Provisorium anordnenden Kabinettsverfügungen? Mußte es nicht dem Richter eine saurere Arbeit sein, eine von dem Landesherrn ausgegangene provisorische Anordnung in Prüfung zu nehmen, oder gar wieder abzuändern?

Der in dem Dekrete vom 13. November 1835 für jene eilige Regierungsverfügung angegebene Grund: „um den Geschäftsgang zwischen den Oldenburgischen und Gräflichen Behörden nicht zu unterbrechen,“ kann nicht befriedigen. Denn der Geschäftsgang war vom 22. Oktober, dem Todestage des letztregierenden Grafen an, bis zum 13. und 25. November, den Tagen jener provisorischen Kabinettsbestimmungen, keineswegs unterbrochen, und hätte ohne alle Gefahr noch einige Tage länger in dieser Weise bestehen können. Dies würde aber nicht einmal nöthig gewesen sein. Denn in der nämlichen Zeit, wie die Regierung, hätte auch das Gericht, sobald die Entscheidung gleich anfangs von dem Kabinet an dasselbe gewiesen worden wäre, ein richterliches Provisorium verfügen können, und dem Recht nach hätte dieses ganz anders ausfallen müssen. Das Gericht hatte aber, nachdem die Regierung bereits vorgegriffen, und Alles zum Besten des faktischen Besizers geordnet hatte, keinen Anlaß zur Anordnung eines Provisoriums. Für das Gericht hörte nicht nur die faktische Nothwendigkeit zur Erlassung provisorischer Verfügungen oder doch eines schleunigen Verfahrens, die ohne jene Dekrete eingetreten wäre, auf; sondern selbst die rechtliche Nothwendigkeit einer schleunigen possessorisches Entscheidung wurde durch den von der Regierung anerkannten faktischen Zustand in den Hintergrund gedrängt.

Unter diesen Umständen entschloß sich das Gericht nicht einmal zu den gesetzlich begründeten Sicherheitsanordnungen.

Das Oldenburgische Prozeßreglement S. 11. macht einen Arrest davon abhängig: daß die Forderung einigermaßen bescheinigt und glaubhaft gemacht und eine gegenwärtige Gefahr beim Verzug vorgegeben und bescheinigt, oder in Ermangelung der Bescheinigung Kaution auf Schaden, Schimpf und Kosten gestellt werde. Wir wollen den betreffenden Worten dieses S. 11. hier eine Stelle einräumen; sie ersetzen eine ganze Deduction, und werden dem Leser Stoff zum Nachdenken geben. Sie lauten also: „Arreste sind nur dann zu erkennen, wenn 1) der Suchende die angegebene Forderung einigermaßen bescheinigt und glaubhaft macht, imgleichen 2) eine gegenwärtige Gefahr beim Verzuge vorgibt, auch Umstände, woraus solche abzunehmen, anführt, und dieselben entweder bescheinigt, oder in Ermangelung dieser Bescheinigung, sofort annehmlüche Kaution auf Schaden, Schimpf und Kosten bestellt.“

Darauf gestützt suchte Graf Wilhelm bei dem Oldenburgischen Oberappellationsgerichte Arrest und Sicherstellung der offenbar gefährdeten Einkünfte unter angebotener Kautionleistung nach. Die Notorietät der Verhältnisse machte eigentlich jede Bescheinigung überflüssig. Doch konnte nachgewiesen werden, und wurde nachgewiesen: daß der faktische Besitzer ohne Privatvermögen und der Allodialnachlaß des letztregierenden Grafen überschuldet sei, daß jener sich von den Fideikommißeinkünften 4000 Rthlr. Gold jährlich angeeignet und das Ganze unter eine von ihm abhängige Finanzbehörde gestellt habe, ohne die Mittel einer Rückerstattung zu besitzen. Später bat Graf Wilhelm auch um ein Provisorium in Betreff der Regierungsrechte. Die Oldenburgischen Regierungsdekrete, welche die in hohem Grade zweifelhafte Eigenschaft des faktischen Besitzers, als eines Mitgliedes der Bentinck'schen Familie, aus-

sprachen, waren die beste Nachweisung für den begründeten Anspruch des nächsten Agnaten. Der Arrest wurde indessen trotz jener klaren gesetzlichen Vorschrift, trotz der Notorietät der Verhältnisse und der von dem Kläger beigebrachten Bescheinigungen über die vorhandene Gefahr abgeschlagen, und statt eines summarischen Verfahrens (etwa vor einer Kommission, wie es die Natur der Sache erforderte) ein gewöhnlicher possessoriischer Prozeß eingeleitet! Für das Gericht fiel eben dadurch, daß die Regierung vorgegriffen hatte, die faktische Nothwendigkeit eines schleunigen Verfahrens weg. Ein Prozeß im schwerfälligen weit aussehenden ordentlichen Verfahren, in welchem überdies später eine Aktenversendung dem Gerichte, jenen landesherrlichen Verfügungen gegenüber, die Verlegenheit durch eine Fakultät abgenommen wurde, war freilich unter diesen Umständen der bequemste Ausweg. Ob aber auch der gerechteste?

Die Bemühungen des Grafen Wilhelm, das Oldenburgische Ministerium zur Zurücknahme seiner nur einstweiligen Dekrete zu bewegen, waren vergeblich. Ein paarmal schien man dazu geneigt zu sein; es wurden sogar Zusagen in dieser Beziehung ertheilt, in Folge deren der Graf Karl Anton Ferdinand einmal expresse aus Holland nach Oldenburg berufen wurde, allein es blieb dabei. Es tauchte nämlich die, bis zur gegenwärtigen Stunde hin und her bestrittene und vertheidigte Ansicht auf, eine Zurücknahme jener provisorischen Dekrete sei ein Eingriff in die Justiz. Die in denselben verfügte einstweilige Zulassung jener Usurpation war aber eine, unabhängig vom Gericht ergangene Maßregel der Regierung, deren Zurücknahme der Letzteren also auch freistand. Der faktische Besizer hätte bei einer solchen Zurücknahme durchaus keinen triftigen Beschwerdebegrund gehabt, sondern hätte sich mit dem

Sprüche trösten müssen: der Herr hat es gegeben, der Herr hat es genommen.

Im Herbst 1836 machte der zweitälteste Bruder des Grafen Wilhelm Friedrich Christian, der Graf Carl Anton Ferdinand, dem Jener die Regierung durch eine Akte vom 2. Oktober 1836 übertragen hatte, in der Herrschaft Kniphausen den Versuch, seinem Rechte die Anerkennung der dortigen Beamten und Unterthanen zu sichern, oder wenigstens dieses Recht im Lande zu proklamiren, und gegen dessen Verletzung daselbst zu protestiren. Der letzte Zweck wurde erreicht und das landesherrliche Recht, jener Usurpation gegenüber, in dieser Beziehung gewahrt. Ueber diese gewaltlose Maßregel wurde viel Spektakel gemacht. Die im Diensteifer angezogenen Sturmglocken versammelten eine Volksmenge, welche die Proklamationen und Protestationen der beiderseitigen Beamten, so wie das Geschrei einiger Unterofficanten, ohne eine bestimmt ausgesprochene Theilnahme ruhig mit anhörte. Doch hatte dieser Schritt später zahlreiche Schreiben und Bittschriften achtbarer Einwohner von Kniphausen zur Folge, in welchen dieselben den legitimen Landesherrn ihrer Treue versicherten, ihn baten, in der Verfolgung seiner landesherrlichen Rechte nicht nachzulassen, und sich ihrer gegen die unrechtmäßige Regierung anzunehmen. Der faktische Besitzer klagte hingegen über Landfriedensbruch; die Beamten hatten im panischen Schrecken ein paar Spazierstöcke für Flinten angesehen, von gezogenen Degen gefabelt; und das Oberappellationsgericht glaubte mit einem eiligen Strafmandate zu Hülfe kommen zu müssen. Für den Prozeß wurde aus jener Angelegenheit eine Einrede *ex decreto Divi Marci*, auf Aberkennung des Successionsrechtes des Grafen Wilhelm Friedrich Christian wegen angeblich versuchter Gewalt hergenommen.

Eine Klage auf Sicherstellung des Familienarchivs, Zutritt zu demselben von Seiten der legitimen Familie, Edition verschiedener Urkunden, blieb ohne Erfolg, und der damalige Sachführer in Oldenburg ließ es dabei bewenden. Auch hatte man klägerischer Seits das frühere Vertrauen auf richterliche Hülfe in Oldenburg verloren. So sind denn einem notorisch unebenbürtigen Prätendenten, dessen behaupteten Familienstand man wenigstens als in hohem Grade zweifelhaft erklärte, alle Urkunden der Familie preisgegeben worden. Er durfte im Archive forschen nach Allem, was zur Verkleinerung der Familie, der er angehören will, irgend dienen konnte, um wo möglich in seinem und theilweise auch im Interesse Anderer, Beweise für einen niederen Adel und für die behauptete Aufhebung des Oldenburg-Bentinck'schen Fideikommisses durch die französischen Geseze aufzufinden, während der legitimen Familie das Archiv verschlossen blieb. Ja, die Keckheit ging so weit, daß die Beamten und Sachführer des Herrn Besitzers und Beklagten sogar die Existenz eines Gräflichen Archives gegen den Herrn Kläger läugneten, und bald darauf Urkunden gegen ihn mit der Bescheinigung, daß sie diesem Archive entnommen seien, gerichtlich überreichten. So wurde auch mehrmals in Abrede gestellt, daß Akten über die Verhandlungen des Berliner Abkommens vorhanden seien, und dann in der Uebereilung ein Aktenstück vorgelegt, welches, als aus einem solchen Aktenfascikel herrührend, bezeichnet wurde. Ueber der legitimen Familie leuchtete bei allem diesem Mißgeschick noch ein guter Stern. Mehrere der wichtigsten Urkunden befanden sich nicht im Bareler Archiv, sondern an anderen Orten, und die Familie war so glücklich, diese Urkunden aufzufinden, z. B. das Original des Anton Günther'schen Testaments im Herzoglich Anhalt'schen Archive, das Ori-

ginal des Aldenburgischen Grafendiploms in einem Privatbesitz, und so noch viele andere.

Nachdem jede Hoffnung, eine schnelle possessorisches Hilfe bei dem Großherzoglichen Ministerium oder bei dem Oberappellationsgericht zu erlangen, aufgegeben werden mußte, wurde der ältere, von dem Grafen Johann Carl eingeleitete Prozeß von dem Grafen Wilhelm aufgenommen. Allein der faktische Besitzer, der in diesem Prozesse Mitbeteiligter war, verweigerte die Fortsetzung desselben. Hätte man nun darauf bestehen wollen, so würde ein zeitraubender Zwischenstreit in Aussicht gewesen sein. Der Graf Wilhelm reichte daher den 17. April 1837 eine neue petitorische Klage gegen den Besitzer seiner Herrschaften ein. Das Gesuch war gerichtet auf Aberkennung des, von dem Beklagten in Anspruch genommenen Successionsrechtes, sowie des von ihm angemasteten Gräflichen Namens, Titels und Wappens und dem zufolge auf Räumung der Aldenburgischen Fideikommißherrschaften, Ersatz der gezogenen Einkünfte u. s. w.

Im possessorischen Prozesse waren die Akten endlich im Herbst 1836 geschlossen und zur Abfassung eines Urtheils in erster Instanz nach Jena geschickt worden. Es hatte sich nämlich einer der Herrn Räte des Oberappellationsgerichts diskreter Weise schon beim Beginnen des Processes freiwillig seines Votums begeben, weil derselbe in früheren Jahren dem Kläger einen juristischen Rath erteilt hatte; ein anderer Herr aber, Schwager des Amtmanns zu Barel und als Ventinck'scher Kreditor bei den dortigen Verhältnissen betheiliget, wurde erst in Folge eines diese Umstände hervorhebenden Schreibens von Seiten des Klägers an den Präsidenten des Gerichts, auf sein Votum zu verzichten, veranlaßt¹⁴⁾. Der Kläger wünschte nun bei einer so

14) Es war aber immer fatal, daß dieser so stark betheiligte Herr

wichtigen Sache eine vollständige Besetzung des Gerichts, und bat daher: dasselbe möge mit dem Urtheil zurückhalten, bis auf ein Gesuch an S. K. Hoheit den Großherzog um Ernennung zweier Ersazrichter für die Bentinck'sche Sache eine Resolution erfolgt sein werde. Das Oberappellationsgericht dekretirte hierauf die Aktenversendung. In Jena blieben die Akten, wie man später in Erfahrung brachte, ein und ein halb Jahr unangerührt liegen.

Während dieser Zeit schloß der Graf Wilhelm im April 1838 mit dem faktischen Besizer einen provisorischen Vergleich zur Niederschlagung des possessorischnen Prozesses und Sicherstellung der Einkünfte ab. Nach den bisherigen Erlebnissen schien ihm die Aussicht auf richterlichen Schuz so fern zu sein, daß er lieber einen Theil der Einkünfte aufopfern wollte, um nur das Uebrige gesichert oder richtig verwendet zu sehen. Die Summen, die bereits auf dem Spiele standen, waren zu bedeutend, um der freien Verfügung des Gegentheils bis zum endlichen Eintritt richterlicher Hülfe überlassen zu werden. Die Hauptbestimmungen dieses Vergleiches waren, daß während der Dauer des Successionsstreites keine Rechnungsablage statt finden sollte. Diesen Punkt, auf dem man hauptsächlich bestanden hatte, gab Graf Wilhelm im Vertrauen auf eine redliche Verwaltung und Erfüllung des Vertrages nach. Ferner sollte der faktische Besizer 6000 Rthlr. (davon waren 2000 Rthlr. für seine beiden Brüder bestimmt), seine Mutter 2000 Rthlr. und der Graf Wilhelm 4000 Rthlr. jährlich, ohne Verpflichtung einer Rückerstattung, genießen; der nach Abzug der Administrationskosten verbleibende Ueberschuß der Einkünfte aber gerichtlich hinterlegt werden. Sobald die deponirte Summe 20,000 Rthlr.

wenn auch nicht mitvotirend, doch den Verhandlungen des Gerichts in der Bentinck'schen Sache ferner beiwohnte.

Gold jährlich nicht erreichen würde, sollte dem Kläger nach einer getreuen und pflichtmäßigen Angabe der von dem Beklagten eingesetzten Finanzbehörde der Grund durch Nachweisung der Verringerung der Einkünfte mitgetheilt werden. Dagegen verzichtete der Graf Wilhelm auf provisorische und possessorishe Anträge und Rechtsmittel. Ferner bewilligte er für die Gläubiger, die sich nach dem Tode des letztregierenden Grafen angemeldet hatten, die Anerkennung des Schuldenbestandes bis zu 500,000 Rthlr. Gold, die diesen mit 3% verzinst werden sollten. Hierzu bestimmte ihn hauptsächlich der Umstand, daß die meisten Gläubiger Unterthanen waren, die seinen Regierungsvorgängern Vertrauen geschenkt hatten, was er als deren Nachfolger einigermaßen anerkennen wollte.

Zu den bedeutenderen Gläubigern gehörten, wie schon erwähnt wurde, auch die Gräflichen Beamten mit ihrer Verwandtschaft. Diese Herrn legten nun dem Grafen Wilhelm, bald nachdem jener Vergleich geschlossen worden war, einen Plan über die Vertheilung der zu Gunsten der Gläubiger übereingekommenen Abfindungssumme vor, bei dessen aufgestellten Kategorien sie natürlich mit ihren Forderungen nicht zu kurz kamen. Als nun der Graf den Plan in dieser Weise nicht genehmigen wollte¹⁵⁾, wurde ihm die vertragsmäßige Zahlung des ihm bestimmten Jahrgeldes verweigert; was eine Reihe von Jahren hindurch bei jedem halbjährigen Zahlungstermin Mandatsprozesse veranlaßte, welche der Beklagte durch alle Instanzen trieb, und in denen er es mitunter bis zur Androhung der Exekution kommen ließ. In Betreff der zugesagten Deposition der Ueberschüsse wurden gleichfalls Prozesse nöthig, wobei es zu

15) Ein anderer Grund war auch der, weil ihm nach fünfzehn Jahren die persönliche Verantwortlichkeit wegen jener Schuldenmasse und die Verpflichtung, sie bis dahin abzutragen, aufgebürdet werden sollte.

ärgerlichen Erörterungen kam. Obgleich die Einkünfte durch die höheren Pacht- und andere Erträge seit dem Jahre 1838 über die Hälfte gestiegen sind, die Ausgaben sich hingegen durch Wegfallen mehrerer Gehalte und in anderer Weise verringerten, war die von dem Beklagten deponirte Summe bisher ein- wie das anderemal 20,000 Rthlr. Da nun der Vertrag zur Deposition des ganzen Ueberschusses, also bei Thaler und Groschen, verpflichtete, der Ueberschuß aber unmöglich ein Jahr, wie das andere netto 20,000 Rthlr. ausmachen konnte, er auch diese Summe, wenigstens in den letzten Jahren, jedenfalls überstiegen haben mußte, so gab dies dem Kläger zu einem gerichtlichen Antrage Anlaß. Der Beklagte wandte ein: der Ueberschuß hätte bisher nie die Summe von 20,000 Rthlr. erreicht; ein Vorgeben, an welches man klägerischer Seits, nach dem, was offen vorliegt, durchaus nicht glauben kann. Dem Chef der Finanzbehörde, einem Schwager des Bareler Amtmanns, sollen die Verhältnisse zu bedenklich geworden sein; und seitdem er seine Dimission nahm, hat das Finanzkollegium zu existiren aufgehört, also auch die letzte schwache Garantie für den Kläger. Warum wird nicht richterliche Hülfe nachgesucht? — Man wird müde, wenn uns alles Recht den Weg nicht ebenen zu können scheint.

In der Hauptsache wurden die Akten im September 1839 mit der Duplik geschlossen, und zur Abfassung des Erkenntnisses an die Rechtsfakultät Jena geschickt. Hier nahm man sich zur Prüfung der Sache dritthalb Jahre Zeit, worüber sich der Kläger bei den voluminösen Akten, und den vielen Kontroversen, die darin berührt wurden, nicht hätte beschweren können, wenn nur diese Frist gegen richterliche Versäumnisse, gegen ein auffallendes Uebersehen und Verschweigen wichtiger Gründe ge-

schügt hätte. Dies war aber, wie im nachfolgenden Abschnitt dargethan werden soll, leider nicht der Fall.

Man hat in der letzten Zeit vielfach die Frage aufgeworfen, warum der Graf Wilhelm gegen jene Usurpation in der Bundesherrschaft Kniphausen nicht sofort die Hülfe des deutschen Bundes, welcher deren Besitz der Familie garantirt hat, angerufen habe. Der Grund lag darin, daß Graf Wilhelm, ehe er jene betrübten Erfahrungen machte, wie bereits erwähnt wurde, nicht ohne Hoffnung auf eine, ihm ein paarmal auch in nahe Aussicht gestellte oberherrliche Hülfe blieb, und von zuverlässigen Juristen in Oldenburg die Beruhigung erhalten hatte, daß nach den dortigen Prozeßgesetzen nothwendig auf Arrest erkannt werden müsse. Der von ihm betretene Weg schien hiernach damals sicherer und schneller zum Ziele zu führen, als der der Beschwerde bei der deutschen Bundesversammlung, von welcher ihm außerdem die frühere Abweisung seines Vaters, die freilich unter anderen Umständen erfolgte, in Erinnerung war. Eine genauere Erwägung der Verhältnisse hätte ihm aber jene Hoffnungen schwächen sollen. Es gibt wenige Oldenburger, die nicht den Ausnahmeverhältnissen von Kniphausen und Barel ein Ende wünschten, und von ihrem Standpunkte aus zum Theil mit vollem Recht. Es ist daher ganz natürlich, daß die legitime Familie, unter welcher man eher die Aufrechthaltung jener besonderen Rechte erwartet, Manchem nicht so lieb ist, als der factische Besizer, dessen abhängigere Lage ein allmähliges Niveliren hoffen läßt.

Hier ist jetzt der Ort, eine Darlegung der in diesem Successionsstreit hauptsächlich in Betracht kommenden rechtlichen Streitfragen, so wie der, ihnen in erster Instanz zu Theil gewordenen richterlichen Beurtheilung folgen zu lassen.
